

Ansuchen der Untertanen des Fürstentums Liechtenstein um Reparatur der Landstraße, damit die Mautentnahmen erhöht werden können. Ausf. Schloss Vaduz, 1726 Februar 23, AT-HAL, H 2614, unfol.

[7] Durchläuchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.¹

Welcher gestalten die gesambte alhiesige unterthanen des unterthänigsten bittens, daß, weilen die Landstrassen² wegen von vielen jahren hero allerdings unterlassener benöthigten reparation, dermassen zerfallen, daß sie schier gar impracticables worden. Es möchten euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst geruhen von einem derentwegen aufzustellen seyenden weeg-gelt denenselben duas tertias³ zukommen und angedeuen zu lassen, gegen dem unterthanigsten anerbithen jedoch, diese so zerrissene Landstrassen nicht alleine in behörigen guten stand auf eigene kösten zu setzen, und zu repariren, sondern auch solche in gleichem zu ewigen zeiten nicht weniger auf eigenen kösten ohnklagbar zu unterhalten etc.

Ein solches geruhen dieselbe aus hierbeygehend und unß zumahlen zu abgebung unsers unterthänigst, ohnmaßgeblichen gutachtens zugestellter, unterthänigsten bittschriff in mehreren sich gehorsamst referiren zu lassen. Gleichwie nun anforderist (in so viel diese Landstrassen anbelanget) es deme in allweg also, daß wegen so lange jahr hero unterbliebener, benöthigten reparation dieselbe dergestalten zergangen, daß zu abhelffung der so vilen beschwerdten, welche sowohl durch [2] die fuhrleuth, als andere durchreisende, gleichsam täglich einkommen, man ohnedem nicht länger mehr hätte anstehen lasen können, derentwegen auf andere mittel bedacht zu seyn. Und nunmehr aber die unterthanen von selbst zu solchem sich offeriret, wo allerdings zu besorgen gewesen wäre, daß im gegentheil die deme sich vielmehrs hätten opponiren mögen, haben wir zwar vermeinet, und getrachtet, dieselbe dahin zu bereden, sich mit der helffte des fallenden weeg-gelts begnügen zu lassen, so aber nicht allerdings ingress finden wollen.

Dessen jedoch ohngeachtet, und indeme die reparation dieser Strassen nicht allein anfänglich ein grosses, sondern auch deren unterhaltung alljährlich nicht ein geringes erfordern werde, so wären wir der unterthänigst, jedoch ohnvorgreiflichsten meinung, daß, wann sie unterthanen zu keinem andern zu persuadiren, dahin anzutragen, daß sie sich mit denen zwey dritteln auf etwann 20 biß 30 jahr lang, nach verflüssung derselben aber mit der helffte sich begnügen zu lassen, in entstehung dessen aber, und so auch dieses nichts verfangen solte, mit denenselben endlichen umbso mehrers [3] auf die ansuchende duas tertias zu tractiren⁴, daß, und wann das werk von der verwaltung vorgenommen, und in folge dessen auch der genuß davon allem bezogen werden solte, dahin stundts, ob wegen der aufzuwenden seyenden, sehr grossen unkösten, welche alle mit barem gelt betritten werden müsten, und die unterthanen nach dem bißherigen exempl zu einer verfänglichen beyhilff gar hart zu persuadiren⁵ seyn wurde, der geringste gewünn darbey anzuhoffen, da hingegen auf diese art, wo dem gemachten ohngefehrlichen überschlag nach, das weeg-gelt auf dem fuß, wie es andere benachbarte beziehen, alljährlich zwischen 4 biß 500 fl.⁶ sich belauften, und also vor gnädigste herrschafft pro tertia quota gegen 100 thaler betreffen thätte. Wo noch darzu kommt, daß vermittelst dieser reparation, und da nach solchem zu hoffen, daß die Strassen weit mehrers als zuvor practiciret werden dörrften, nicht allein euer hochfürstlich durchlaucht cameral-interesse wegen vermehrung des zolls, und des umgelts dardurch befördert, sondern auch zumahlen dem

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² *Landstrasse. Straße nördlich von Vaduz von der Herragass gegen Schaan hin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 343.*

³ „duas tertias“: *zwei Herrschaften.*

⁴ *behandeln.*

⁵ *überzeugt.*

⁶ *fl.: Gulden (Florin).*

publico selbst in viele weege zu nicht geringer nutzen und besserem fortkommen angedeuert wurde.

Anbelangend aber das derentwegen anzusetzen und [4] anzuordnen seyende weeg-gelt, welches ermeldter massen auf dem fuß anderer benachbarten orthen zu fordern und einzuziehen seyn wurde, wirdet verhoffet, es umbso weniger einiger anstandts oder contradiction zu besorgen zu seyn, je mehrers ein solches ohne den in dem Schellenbergischen schon eingeführet, und auch gleicher gestalten von allen benachbarten, sowohl reichs- oesterreichisch, als schweitzerischen ständen und orthen bezogen wird, nechst deme, daß schon viele oesterreichische unterthanen zu bezahlung dessen von selbst sich offeriret, wann nur die Strassen in solchen stand gesezt wurde, daß man nicht ursach haben möchte, sich dargegen mit fug zu beschweren, als worauf mit der zeit von seiten des Oberamts⁷ eine gute obsorg und behörige inspection zu tragen seyen wurde. So jedoch alles gnädigst und höchst erleuchter disposition gehorsamst anheimstellen, und anbey zu all fernern, hochfürstlich höchsten huld- und gnaden auß in tieffester submission unterthänigst empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenliechtenstein⁸, den 23. Februarii 1726.

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Bentz⁹, manu propria¹⁰
rath auch landvogt
Johann Sebastian Deyl¹¹, manu propria
Anton Bauer¹², manu propria

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]

Vom Oberamt zu Hohenliechtenstein, de dato 23. Februarii 1726.

Gutachtlicher bericht über ein von gesambten unterthanen des fürstenthumbs eingereichtes memorial wegen reparirung der zu grund deteriorirten¹³ Strassen und weege, gegen passirung 2 drittel von der mauth-einnahm.

⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁸ Schloss Vaduz.

⁹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁰ eigenhändig.

¹¹ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹² Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

¹³ verschlechternden.